

Überbauungsordnung Weihergasse 4



- Die Überbauungsordnung beinhaltet:
- Überbauungsplan
 - Überbauungsvorschriften

Plan Nr. 1416 / 4
 Datum 17.12.2014
 Massstab 1 : 500

Stadtplaner Mark Werren



Format 84 / 30 cm
 Software PC / VectorWorks
 Plangrundlagen © Vermessungsamt der Stadt Bern
 KGL-Nr. 1529
 Bearbeitung SPA ARu // PGU
 Datei- Pfad O:\12_Geschäfte\Projekte\1529 Weihergasse 4 ...\Atelier\Pläne.vwx

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: --
 Mitwirkungsbericht vom: --
 Vorprüfungsbericht: --
 Öffentliche Auflage vom: --
 Publikation im Anzeiger Region Bern am: --

Anzahl Einsprachen: --
 Einspracheverhandlung: --
 Erledigte Einsprachen: --
 Unerledigte Einsprachen: --
 Rechtsverwarungen: --

Gemeinderatsbeschluss Nr.:

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM:

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
 Alexander Tschäppät

Der Stadtschreiber
 Dr. Jürg Wichtermann

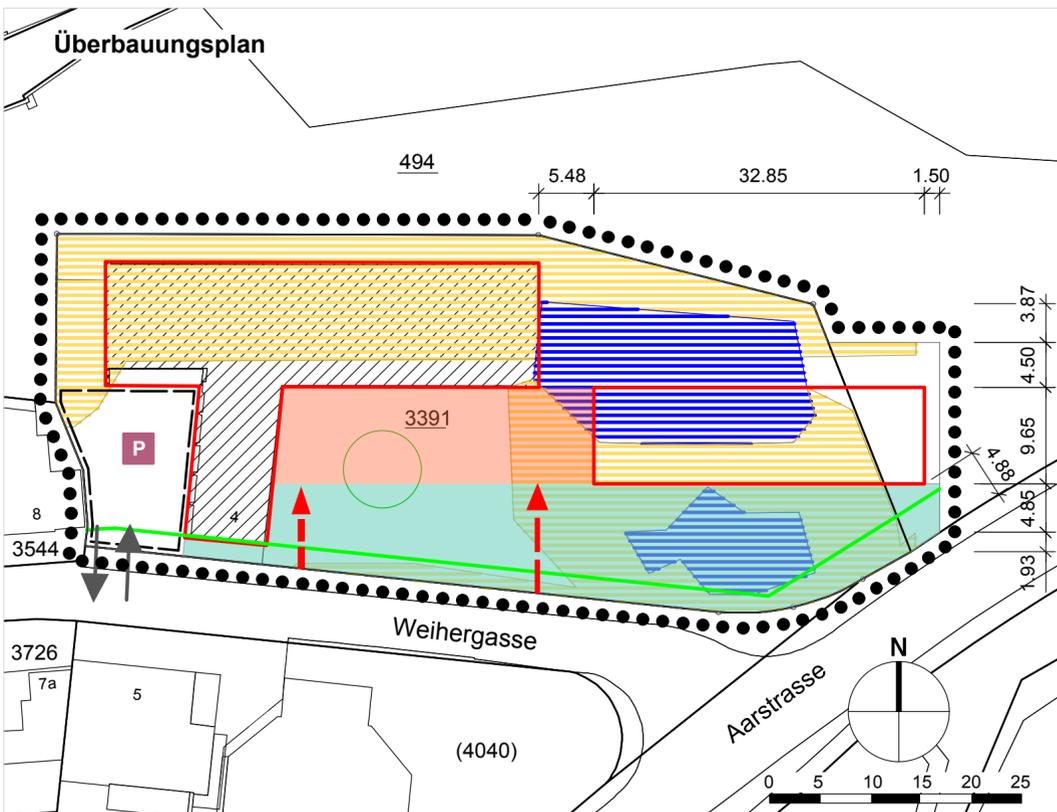
GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.

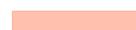
Stadt Bern

Stadtplanungsamt
 Zieglerstrasse 62
 Postfach 3001 Bern

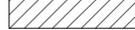
T 031 321 70 10
 F 031 321 70 30
 E stadplanungsamt@bern.ch
 www.bern.ch/stadtplanung



Festlegungen

-  Wirkungsbereich
-  Baulinie aufzuhebend
-  Baulinie
-  oberirdische Parkplätze
-  Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr und die Anlieferung
-  Hauptzugang für Fussgänger und Velofahrende
-  Nebenzugang für Fussgänger und Velofahrende
-  Bäume bestehend, zu erhalten
-  Vorgarten
-  befestigter Aussenplatz
-  Gefahrengbiet mit mittlerer Gefährdung (blaues Gefahrengbiet)
-  Gefahrengbiet mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrengbiet)

Hinweise

-  Erhaltenswert

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Wirkungsbereich

Die Vorschriften gelten für das im Überbauungsplan umrandete Gebiet.

Art. 2 Verhältnis zur Grundordnung und anderen Nutzungsplänen

Die Überbauungsordnung geht der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Bern (Bauordnung vom 20. Mai 1979, Nutzungszonenplan vom 8. Juni 1975 und Bauklassenplan vom 6. Dezember 1987 mit zugehörigen Vorschriften) vor.

Art. 3 Abstellplätze für Motorfahrzeuge

¹ Die Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind in dem im Plan bezeichneten Bereich anzuordnen.
² Für die Jugendherberge sind insgesamt 5 Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu erstellen.

Art. 4 Erschliessungsanlagen

¹ Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr und die Anlieferung ist in dem im Plan bezeichneten Bereich zu erstellen. Die Breite der Erschliessung durch das Vorland beträgt maximal 3.5m.
² Der Hauptzugang für Fussgänger und Velofahrende ist in dem im Plan bezeichneten Bereich zu erstellen. Er kann in befestigtem Belag ausgeführt werden.
³ Der Nebenzugang für Fussgänger und Velofahrende ist in dem im Plan bezeichneten Bereich zu erstellen. Er ist chaussiert auszuführen. Die Breite beträgt max. 2.5m. Ein Wendepunkt und Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind nicht zulässig. Zur Sicherung dazu ist ein Pfosten am Trottoir der Weihergasse zu setzen. Zufahrt für Notfall-, Rettungs-, Unterhalts- und Umzugsfahrzeuge ist zulässig.

Art. 5 Baulinien, Baubereiche

Ausserhalb der Baulinien und Baubereiche ist die Erstellung von Abstellplätzen für Fahrrädern und Entsorgungseinrichtungen gestattet.

Art. 6 Gestaltung der Bauten und Aussenräume

Für die Gestaltung der Bauten und Aussenräume ist das Resultat des Projektwettbewerbs „Umbau und Teilersatzneubau Jugendherberge Bern“ vom Januar 2014 wegweisend.

Art. 7 Ver- und Entsorgung

Wo Flachdächer für Solar- und Photovoltaikanlagen verwendet werden, kann auf die Dachbegrünung gemäss Art. 7 der Bauordnung der Stadt Bern verzichtet werden.

Art. 8 Umgebungsgestaltung

Mindestens 15% der Gesamtperimeterfläche sind naturnah zu gestalten und zu pflegen. Dabei wird die Lage dieser Gebiete in Hinblick auf ihre Vernetzungsfunktion berücksichtigt.

Art. 9 Gefahrengebiete

¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Artikel 6 BauG.
² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.
³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.
⁴ Im Gefahrengbiet mit geringer Gefährdung („gelbes Gefahrengbiet“) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Art. 10 Ausserkrafttreten von Art. 9

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesamtstädtischen Naturgefahrenkarte tritt Art. 9 sowie die entsprechenden Festlegungen zu den Gefahrengebieten ausser Kraft.